



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-163/2024

Fachbereich	Fachbereich 2
Federführendes Amt	Allgemeine Finanzen
Sachbearbeiter	Frank Faßhauer
Aktenzeichen	042.15
Datum	17.10.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	28.10.2024	vorberatend
Finanzausschuss	11.12.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	13.12.2024	beschließend

Änderung der Grundsteuersatzung zum 01.01.2025 – Anpassung aufgrund der Grundsteuerreform

Erläuterung:

Mit Blick auf die Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025, bedarf es der Anpassung der städtischen Grundsteuersatzung.

Gemäß § 94 Abs. 2 Ziff. 3 HGO enthält die Haushaltssatzung die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind. Auf Grund § 25 Abs. 2 HGO können die Hebesätze der Grundsteuer auch für mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge festgesetzt werden. Dies erfolgt durch eine Hebesatzsatzung, die für mehrere Haushaltsjahre gilt.

Mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Das bedeutet, dass die Stadt Bad Sooden-Allendorf nicht mehr gemäß § 99 Abs. 1 Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben oder sich der bisher in einer Hebesatzsatzung festgesetzten Hebesätze bedienen kann. Die Erhebung der Grundsteuer setzt jedoch eine wirksame Hebesatzfestsetzung voraus.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Änderung der Hebesätze im Zuge der Haushaltsberatungen für das Geschäftsjahr 2025 nicht ersichtlich, da eine Verabschiedung des Haushalts 2025 vor dem 31.12.2024 als sehr unwahrscheinlich angesehen werden kann.

Damit die Stadt Bad Sooden-Allendorf daher zum Beginn des Jahres 2025 die auf den neuen Grundsteuermessbeträgen beruhende Grundsteuerfestsetzungen verschicken kann, ist rechtzeitig zum Ablauf 2024 die Hebesatzsatzung für 2025 zu ändern.

Die Hebesätze der Grundsteuer sollten daher, auf Grundlage der Hebesatzempfehlung der hess. Steuerverwaltung wie folgt zum 01.01.2025 geändert bzw. angepasst werden:

Grundsteuer A: 393% (aktuell 620%)
Grundsteuer B: 582% (aktuell 800%)

Die Mitteilung der hess. Steuerverwaltung ist dieser Vorlage informativ beigelegt.

Die o.g. Änderung der Hebesätze von Grundsteuer A + B führt zu keinem Mehrertrag und stellt somit keine Steuererhöhung im eigentlichen Sinne da. Sie dient nur der Rechtssicherheit im Bezug auf Widersprüche von Bürgern etc. und beugt einer eventuellen Rückerstattung von Steuern bei späteren Hebeterminen vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufkommensneutral

Beteiligung Beiräte:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hebesatzsatzung, aufgrund der Grundsteuerreform, zum 01.01.2025 wie folgt zu ändern: Grundsteuer A 393% (bisher 620%), Grundsteuer B 582% (bisher 800%).

Anlage(n):

1. Hebesatzsatzung Entwurf
2. Bad Sooden-Allendorf_Hebesatzempfehlungen 2025_aktualisiert_20240808